

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 32.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Erganzung und nderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 363.

(Nr. 4071.) Bekanntmachung, betreffend Erganzung und nderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 31. Mai 1912.

**Auf** Grund der Schlussbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, erganzt und geandert:

## Nr. Ia. Sprengstoffe.

### 1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

- a) In der 1. Gruppe a wird der mit „Ammon-Robelit mit den angehangten Buchstaben A, B, C usw.“ beginnende Absatz gefaßt:

Ammon-Robelit mit den angehangten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen, neutralen Salzen [wie Alkaliclорiden, -carbonaten, -silicaten, -sulfaten, -phosphaten und hnlichen die Gefahr nicht erhohenden Salzen], von aromatischen Nitroverbindungen . . . usw. wie bisher). ;

hinter dem mit „Psalzit“ beginnenden Absatz nachgetragen:

Psalzit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kaliumsalpeter, hochstens 1 Prozent Kollobidiumwolle, hochstens 13 Prozent Trinitrotoluol, Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von Kochsalz und anderen neutralen, bestandigen, die Gefahr nicht erhohenden Salzen).

- b) In der 2. Gruppe b wird vor dem mit „Vomlit I“ beginnenden Absatz nachgetragen:

Barbarit mit den angehangten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von 90 bis 92 Prozent Kaliumchlorat und 8 bis 10 Prozent hochsiedender Petroleumfetten mit einem Flammpunkt von mindestens 105 Grad und einem Siedebeginn von mindestens 242 Grad). ;

in dem mit „Galalite“ beginnenden Absatz statt der Worte „65 Prozent Kaliumchlorat“ gefaßt:

65 Prozent Kaliumperchlorat .